



Beitragsordnung der Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e. V. (ASBH)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem darauffolgenden Jahr.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben.
- (2) Die Beitragszahlung folgt per Lastschriftinzug oder per Überweisung bis 31.03.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Regelbeitrag beträgt 70,- EUR pro Jahr. Er gilt für Einzelpersonen und Familien. Kinder unter 18 Jahren sind in der Familienmitgliedschaft eingeschlossen.

Ermäßigte Beiträge für Personen/Haushalte mit geringem Einkommen:

- (2) Monatliches Nettoeinkommen unter 800 EUR: 35,- EUR pro Jahr
- (3) Monatliches Nettoeinkommen unter 200 EUR: 12,- EUR pro Jahr (insbesondere für Menschen, die in einer WfbM arbeiten)

Fördermitglieder

- (4) Natürliche und juristische Personen können die ASBH als Fördermitglied unterstützen. Sie legen den jährlichen Förderbeitrag selber fest, erhalten ab 35,- EUR Jahresbeitrag automatisch die Vereinszeitschrift.

Ehrenmitglieder

- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Beschlossen von der ordentliche Mitgliederversammlung am 24.09.2016 in Essen
(ASBH-Satzung § 7e)